

Satzung für den Verein “Gesundheitsregion NORD e.V.”

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
“Gesundheitsregion NORD e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in *Flensburg* und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts *Flensburg* einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, indem er die Potenziale der Region mit den Landkreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg sowie der dänischen Nachbarregion Syddanmark für Innovationen im Gesundheitswesen nutzt mit den regionalen Kernkompetenzen und Interessen der Region im Bereich des Gesundheitstourismus und der regionalen Vernetzung der Gesundheitswirtschaft.
3. Der Verein gibt sich folgendes Leitbild: Die Gesundheitsregion NORD - schon heute eine für Innovationen offene und kraftvolle Region mit einer Vielzahl von Aktivitäten und Projekten im Bereich der regionalen Vernetzung der Gesundheitsakteure und -organisationen - will sich als Modellregion innovativer und technologieorientierter Konzepte für ländliche und touristisch geprägte Räume etablieren. Die Umsetzung dieser Konzepte soll der Gesundheit der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region dienen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Vernetzung der Gesundheitswirtschaft im ländlich und touristisch geprägten Raum mit dem Ziel, nachhaltige Strategien, Angebote, Strukturen, Systeme und Kompetenzen zu entwickeln.

§ 3 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Sonstige Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Aufgaben durch
 - a. Aufnahmegebühr,
 - b. Mitgliedsbeiträge,
 - c. Fördermittel und
 - d. Spenden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder und
 - b. fördernde Mitglieder
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften die die Zwecke des Vereins fördern wollen, dem Verein beitreten.
3. Voraussetzung für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen und fälligen Jahresmitgliedsbeiträge.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Sofern ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, dass zugleich Vorstandsmitglied ist, bleibt die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied einfaches Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Die fördernden Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands sowie
 - g) die Wahl der Kassenprüfer.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mittels einfachen Briefes oder per E-Mail mindestens einmal jährlich oder wenn es aus besonderem Anlass das Interesse des Vereins erfordert, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes einberufen. Eine Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail verschickt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Hälfte des Vorstands wird in geraden, die andere Hälfte in ungeraden Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie zwei Beisitzer, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende sowie drei Beisitzer gewählt. Im Jahr 2008 werden der 2. Vorsitzende sowie drei Beisitzer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 15 Beirat

1. Der Verein gibt sich einen Beirat, der auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand berufen wird.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu unterstützen, indem seine Mitglieder die regionale Integration der Mitgliedereinrichtungen gewährleisten, die Prozesse, Inhalte und Ziele des Vereins nachvollziehen, sie akzeptieren und die Aktivitäten des Vereins in der jeweiligen Region unterstützen. Weiterhin sichert der Beirat die Synchronisation mit der landesweiten Regionalentwicklung sowie mit kreisbezogenen Regionalentwicklungen. Schließlich sichert er zusammen mit dem Vorstand die Lobbyarbeit bezogen auf den Vereinszweck.
3. Den Vorsitz des Beirats führt der Vorsitzende des Vorstands, dem zugleich die Geschäftsführung des Beirats obliegt. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Universität Flensburg und die Fachhochschule Flensburg, die es ausschließlich im Bereich der gesundheitswirtschaftlichen Studiengänge zu verwenden haben.

Flensburg, den 1.12.2008



.....
1. Vorsitzender

